

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0017-GS/VB/2019

Wien, 22. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2673/J vom 24. Jänner 2019 der Abgeordneten Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 7.:

Mit der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage werde ich als Bundesminister für Finanzen um Auskunft über die Regresse des Bundes nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Haftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze zugefügte Schäden (Amtshaftungsgesetz – AHG), BGBI. Nr. 20/1949 idF BGBI. I Nr. 194/1999 (DFB), ersucht. Dabei wird nicht unterschieden, in welchen Wirkungsbereich welchen Obersten Organs des Bundes die davon betroffenen Angelegenheiten fallen.

Nach Artikel 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Ein Mitglied der Bundesregierung kann damit nur soweit zur Auskunft verhalten

werden, als ihm auch Ingerenz zukommt. Diese Ingerenz ist durch den Wirkungsbereich, der durch die Zuständigkeiten zum Vollzug festgelegt wird, bestimmt.

Die Finanzprokuratur ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Finanzprokuraturgesetzes (ProkG), BGBI. 110/2008, zur rechtlichen Beratung und Rechtsvertretung im Interesse des Staates berufen. Das Einschreiten der Finanzprokuratur für die in § 3 leg. cit. genannten Mandanten durch die in § 2 leg. cit. angeführten Befugnisse hat stets auf Grund eines Auftrages zu erfolgen. Für den Bund als Auftraggeber sind die Obersten Organe des Bundes samt deren nachgeordneten Dienststellen zu einer solchen Auftragerteilung befugt.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen besteht nach § 17 ProkG, BGBI. 110/2008, für die Dienst- und Fachaufsicht in Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Finanzprokuratur und über die Finanzprokuratur als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen.

Soweit ein anderes Oberstes Organ des Bundes als der Bundesminister für Finanzen die Finanzprokuratur beauftragt, ist es dieser von Gesetzes wegen verwehrt, darüber einem anderen Obersten Organ und damit auch dem Bundesministerium für Finanzen im Wege der Dienst- und Fachaufsicht in Personal- und Disziplinarangelegenheiten Auskunft zu erteilen.

Gleiches gilt für Angelegenheiten, in denen ein anderer Rechtsträger als der Bund nach § 3 ProkG die Finanzprokuratur beauftragt hat. In allen Fällen ist die Finanzprokuratur zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet.

In diesem Sinne kann daher nur über jene Fälle Auskunft gegeben werden, die von der Anfrage erfasst sind und in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen.

Da die Anfrage mit „Regress nach dem Amtshaftungsgesetz“ näher bezeichnet wird, erfolgt ihre Beantwortung auf Grund der im Rahmen der jährlich für die Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses von der Finanzprokuratur für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen zu Angelegenheiten nach dem Amtshaftungsgesetz erhobenen Daten.

Für das Jahr 2015 wurden die diesbezüglichen Daten statistisch nicht erfasst. In den Jahren 2016, 2017 und 2018 wurde die Finanzprokuratur vom Bundesministerium für Finanzen nicht mit der Geltendmachung von Regressansprüchen nach den Bestimmungen des AHG beauftragt.

Die Statistik weist für das Jahr 2016 68 Fälle in Höhe eines Gesamtbetrages von € 6.383.358,05 aus, in denen die Republik Österreich (Bundesministerium für Finanzen) nach den Bestimmungen des AHG zur Anerkennung eines Ersatzanspruches aufgefordert wurde. Im Jahr 2016 wurde die Republik Österreich (Bundesministerium für Finanzen) in 8 Fällen in Höhe von insgesamt € 798.462,15 gerichtlich in Anspruch genommen.

Die Republik Österreich (Bundesministerium für Finanzen) wurde im Jahr 2017 in 40 Fällen in Höhe eines Gesamtbetrages von € 29.150.438,28 nach den Bestimmungen des AHG zur Anerkennung eines Ersatzanspruches aufgefordert. Im Jahr 2017 wurde die Republik Österreich (Bundesministerium für Finanzen) in 20 Fällen in Höhe von insgesamt € 1.981.967,34 gerichtlich in Anspruch genommen.

Im Jahr 2018 wurde die Republik Österreich (Bundesministerium für Finanzen) in 44 Fällen in Höhe eines Gesamtbetrages von € 1.577.645,14 nach dem Bestimmungen des AHG zur Anerkennung eines Ersatzanspruches aufgefordert. Im Jahr 2018 wurde die Republik Österreich (Bundesministerium für Finanzen) in 10 Fällen in Höhe von insgesamt € 31.238.511,52 gerichtlich in Anspruch genommen.

Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Bundesregierung waren in keinem Fall Anspruchsgegner.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Vollzug der Angelegenheiten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Ersatz von Schäden aufgrund einer strafgerichtlichen Anhaltung oder Verurteilung (Strafrechtliches Entschädigungsgesetz 2005 - StEG 2005), BGBI. I Nr. 125/2004, des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1988 über den Ersatz des bei der Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz), BGBI. Nr. 735/1988, und des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz – MedienG), BGBI. Nr. 314/1981, nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fällt.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

